

Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise

Im Namen des Umweltbundesamts (UBA)

Lettland

Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbH (BBH)) unterstützt.

Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 13.4.2022 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Lettland ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN besteht.

Besonderheiten

Lettische HKN erfüllen **die Kriterien gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001** vollumfänglich.

HKN werden für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt und dienen **ausschließlich dem Zwecke der Stromkennzeichnung**. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden.

Für Strom aus erneuerbaren Energien, für welche eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, werden entweder keine HKN ausgestellt oder HKN werden nicht an den Anlagenbetreiber als Inhaber des Förderanspruches, sondern an einen öffentlichen Händler ausgestellt. **Eine unmittelbare Berücksichtigung des Marktwerts des HKN beim Anlagenbetreiber ist somit nicht erforderlich**, da dieser den Wert des HKN selber nicht erhält.

Erneuerbarer Strom kann auf der Basis des nationalen Residualmixes oder durch die Entwertung von HKN (im Falle von Nicht-EECS-HKN auch durch Ex-Domain-Entwertung) in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden.

Der Übertragungsnetzbetreiber AST berechnet den **Residualmix entsprechend der EECS-Bestimmungen**, wodurch Doppelzählungen vermieden werden.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung können als kombinierte EE-KWK-HKN ausgestellt werden. Sie verfallen 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums (welcher nicht länger als ein Monat ist), sofern sie nicht vorher entwertet oder exportiert werden.

Die in Lettland geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass AST gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

AST ist die **einzige Stelle** in Lettland, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist und ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **von den Netzbetreibern ermittelten Zählerstände** überprüft. Die lettischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Lettische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der lettischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können lettische HKN in der Regel anerkannt werden.

Kritische Aspekte

Es wurden keine kritischen Aspekte bei der Ausgestaltung der Systeme für HKN und der Stromkennzeichnung identifiziert.

Gründe für die Nichtanerkennung

Keine.

Hinweis:

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

Impressum

Herausgeber
Umweltbundesamt

Autorenschaft, Institution
Dominik Seebach, Dr. Marion

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
 [umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
 [umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Stand: 09/2022

Wingenbach
Öko-Institut e.V.
Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Johanna
Wilhelmina Mamerow
Becker Büttner Held PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin